



Der Einstell- oder Pensionsvertrag Teil 3

„Wo gehobelt wird, fallen auch Späne...“ weiß ein altes deutsches Sprichwort. Und wer mit Pferden umgeht, weiß: Wo Pferde mit von der Partie sind, gibt es Unfälle und Verletzungen unterschiedlichster Art. Wann aber haften Pensionsstallbetreiber für Schäden an Menschen, Pferden und Sachen? Und wann nicht?

Im Grundsatz gilt: Besteht ein wirksamer Pensionsvertrag, so haftet der Betreiber für diejenigen Schäden des Einstellers, deren Ursache eine Pflichtverletzung des Stallbetreibers ist. Dem Betreiber steht es aber offen die Haftung abzuwenden. Dazu muss er beweisen, dass ihm die Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist. Z.B. dass er den Nagel in der Box, an dem

sich das Pferd verletzte, auch bei Anwendung aller erforderlichen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

Pflichtverletzungen

Den Stallinhaber treffen aus Pensionsverträgen weit reichende Pflichten. Diese Pflichten müssen nicht ausdrücklich oder schriftlich vereinbart sein, sondern umfassen alles, was nach allge-

meiner Verkehrsanschauung von einem Pensionsstallbetreiber erwartet werden darf. Zusätzlich oder abweichend davon können die Parteien vereinbaren, was sie wollen. So kann vereinbart werden, wie oft und wann was gefüttert wird, oder dass das Pferd morgens auf den Paddock gebracht und mittags wieder hereingeholt wird. Darauf, ob solche Vereinbarungen erst

später oder nur mündlich getroffen werden, kommt es nicht an. Sie werden Bestandteil des Vertrages, wenn sich die Parteien rechtsverbindlich verpflichten wollten. Nur wenn sie dies nicht wollten, liegt eine bloße Gefälligkeit vor, bei der der Pensionsbetreiber dem Pferdebesitzer wie jeder Dritte gegenüber steht. Dadurch verschlechtert sich die Lage des Besitzers in-

sofern, als die Sorgfaltswidrigkeit des Betreibers nicht (wie bei der vertraglichen Haftung) vom Gesetz vermutet wird, sondern vom Pferdehalter bewiesen werden muss. Außerdem haftet der Betreiber außerhalb seiner vertraglichen Verpflichtungen für Fehler seiner Mitarbeiter nur, wenn er nicht beweisen kann, dass er diese sorgsam ausgesucht und überwacht hat. Kann er letzteres beweisen, haftet er nicht. Dann kommt eine Haftung des Angestellten selbst in Betracht.

Gefahrquellen

Stallungen, Reithalle und Außenflächen sind in einem Zustand erhalten, der den vertragsgemäßen Gebrauch der Anlage gewährleistet. Demnach müssen mögliche Gefahrenquellen wie herumliegende Nägel, defekte Buxtüren, etc. beseitigt werden. Insbesondere sind auch pferdespezifische Gefahren zu vermeiden, wie im Wind laut flatternde Abdeckplanken, wenn sich Pferde davor erschrecken könnten. Oder ist der Reithallenboden zu rutschig, weil der Anlagenbetreiber sorgfaltswidrig zu viel sprengt und sind wiederholt Pferde ausgerutscht, so wird für den Schaden gehaftet, wenn ein Pferd deshalb stürzt und sich der Reiter verletzt. Bei Personenschäden sind die Heilungskosten sowie in der Regel ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Darüber hinaus sind auch sonstige Vermögensschäden, die durch die Verletzung entstehen, zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere entgangener Arbeitslohn und die Kosten der Rechtsverfolgung. Wenn der Geschädigte seinem Ehegatten oder seinen Kindern gegenüber unterhaltsrechtlich verpflichtet

ist, Leistungen im eigenen Haushalt zu erbringen, können auch die Kosten einer Aushilfskraft verlangt werden (sog. Haushaltsführungsschaden). Ob tatsächlich jemand für den Haushalt eingestellt wird oder nicht, ist dabei nicht von Belang.

Schmerzensgeld für Schäden am Pferd gibt es nicht, weil Tiere nach dem Gesetz wie Sachen behandelt werden (§ 90a BGB). Nutzungsausfallentschädigung gibt es ebenfalls in aller Regel nicht. Nur in Ausnahmefällen kann entgangener Gewinn ersetzt verlangt werden, wenn das Pferd mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Zeit in der es erkrankt war, eine bestimmbare Gewinnsumme auf Turnieren gewonnen hätte

Mitverschulden

Oft ist ein Mitverschulden der Pferdebesitzer an der Schadensverursachung zu berücksichtigen. Kann auch der Reiter eine Gefahr erkennen, muss er sein Verhalten darauf einstellen und damit den Eintritt der Gefahr möglichst vermeiden. Bei einem Mitverschulden des Geschädigten ist der Schaden entsprechend dem Verhältnis der Verschuldensbeiträge zu teilen. Das kann bis hin zu einem vollständigen Haftungsausschluss führen. Vor Gericht wird es auf sämtliche Umstände des Einzelfalles ankommen, so dass konkrete Einschätzungen der Erfolgsaussichten erst nach Klärung aller Umstände gegeben werden können.

Verdorbenes Futter

Selbstverständlich hingegen ist, dass der Stallbetreiber haftet, wenn er den Pferden oder Ponys schuldhaft verdorbenes Futter gibt. Bezieht er

das Futter jedoch von einer anerkannten Fachfirma und lagert und verfüttert er es fachgerecht, so kann er damit in aller Regel beweisen, dass er die erforderliche Sorgfalt angewandt hat und haftet nicht. Zum Nachteil gereicht dies dem Pferdebesitzer – zumindest in finanzieller Hinsicht – oft nicht. Der Pferdebesitzer kann gegebenenfalls den Futterproduzenten aus der sog. Produzentenhaftung in Anspruch nehmen.

Erkranktes Pferd

Ist ein Pferd erkennbar akut erkrankt, hat der Stallbetreiber den Pferdebesitzer unverzüglich zu informieren und wenn dies in Eilfällen nicht gelingt, einen Tierarzt herbeizurufen. Die Kosten des Tierarztes muss selbstverständlich der Pferdehalter übernehmen. Auch hat der Stallbetreiber sämtliche Pferdebesitzer zu informieren, wenn ein Pferd oder gar mehrere im Bestand an einer ansteckenden Infektionskrankheit leiden. Unterlässt er dies und impft oder entfernt der Pferdebesitzer sein Pferd mangels Kenntnis nicht, so kann er den entstandenen Schaden ersetzt verlangen, z. B. wenn eine daraufhin infizierte Stute wegen der Krankheit verfohlt.

Erfüllungsgehilfen

Für Verunsicherung der Geschädigten sorgt es oft, wenn sich der Pensionsbetreiber zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter (juristisch: „Erfüllungsgehilfen“) bedient und diese einen Schaden verursachen. Klassischer Fall: Der Angestellte sticht einem Pferd beim ausmisten mit der Mistgabel ins Bein. Dass sich der Stallbesitzer solche Fehler seiner „Erfüllungsgehilfen“ zurechnen lassen muss und dementsprechend für den

entstandenen Schaden haftet, steht in § 278 BGB. Für die Frage, wer Erfüllungsgehilfe ist, ist entscheidend, ob der Dritte mit Wollen des Stallbetreibers in dessen Pflichtenkreis als sein Gehilfe tätig wird. Nicht relevant ist, ob es sich um einen Auszubildenden, eine Aushilfskraft oder einen anderen Reiter handelt, der aus Gefälligkeit kurz einspringt. Für sie alle haftet der Betreiber wie für eigenes Verschulden genau so wie für den Saisonarbeiter ohne Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. Im zuletzt genannten Fall dürften allerdings die Aussichten auf eine außergerichtliche Einigung naturgemäß deutlich besser sein.

Freizeichungsklausel

In vielen Pensionsverträgen finden sich noch haftungsbeschränkende Klauseln ähnlich wie diese: Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Derart weit reichende Freizeichungsklauseln sind in aller Regel unangemessen benachteiligend und damit unwirksam. Dann gelten die oben beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, obwohl durch eine sorgfältige und auf die aktuelle Rechtslage angepasste Vertragsgestaltung eine gewisse Haftungsbeschränkung hätte erreicht werden können.

RA'in Kristin Sophia Howest
Markus Illmer stud. jur.
Kanzlei Howest und
Partner, Hamburg